



LANDKREIS  
ERDING

## Richtlinien

### des Landkreises Erding

#### für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke

Der Kreistag des Landkreises Erding erlässt aufgrund der Empfehlungen des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, erarbeitet mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden, veröffentlicht als IMS vom 27. Oktober 2008 folgende Richtlinien:

#### Präambel

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Der Einsatz vieler kommunaler Mandatsträger in diesem Bereich dient dem Allgemeinwohl und verdient Unterstützung. Allerdings ist es wegen der weiten Fassung des Straftatbestandes der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) notwendig Richtlinien als Hilfestellung für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu erlassen. Die Richtlinien haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, einerseits die kommunalen Wahlbeamten vor staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen so weit wie möglich zu schützen, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen zu halten, dass insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt werden.

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Spenden sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung, aber in der Regel mit einer Zweckbestimmung gegeben werden.

Schenkungen erfolgen selbstlos, ohne Gegenleistung und ohne Öffentlichkeitswirkung.

Ähnliche Zuwendungen können z.B. Sponsorenverträge sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein ausgewogenes Verhältnis besteht.

- 1.2 Zu den von den Richtlinien erfassten Zuwendungen zählen auch solche, die über den Landkreis Erding an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.

## **2. Abgrenzung zu den sonstigen Zuwendungen**

- 2.1 Nicht erfasst werden solche Zahlungen ohne Gegenleistung, wie z.B. Förderzuschüsse des Bundes und des Landes, Schadenersatzleistungen, Zuwendungen, auf die der Landkreis einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse.
- 2.2 Ehrenamtliche Tätigkeiten sowie kleine Sachspenden (bis 13 €) sind unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz verfahrensfrei und werden nicht als Zuwendungen erfasst.

## **3. Einwerbung und Entgegennahme von Zuwendungen**

- 3.1 Der Landrat kann gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LkrO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der Landkreisaufgaben einwerben.
- 3.2 Die einzelnen Organisationseinheiten des Landratsamtes sowie die in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehenden Schulen können nur aufgrund einer Delegation durch den Landrat, nach dessen Vorgaben, bei der Einwerbung von Zuwendungen ausführend tätig werden.
- 3.3 Schreiben oder sonstige Veröffentlichungen, mit denen der Landkreis Dritte um Zuwendungen bittet, dürfen nur vom Landrat unterzeichnet werden.

## **4. Zuständigkeiten zur Annahme von Zuwendungen**

- 4.1 Die für die Annahme von Zuwendungen erforderliche Abgrenzung der Zuständigkeiten unter den Kreisorganen erfolgt über die Geschäftsordnung des Kreistages.
- 4.1.1 Der Landrat entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von .....;- € in eigener Zuständigkeit.
- 4.1.2 Über die Annahme von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als .....;- € beschließt der Kreisausschuss in eigener Verantwortung. Soweit eine Zuständigkeit des Kreisausschusses besteht, sind ihm die Zuwendungen in der jeweils nächsten Sitzung, zur Entscheidung über die Annahme vorzulegen.
- 4.2 In einer Vorlage kann über die Annahme mehrerer Zuwendungen beschlossen werden; die Zuwendungen müssen in der Vorlage jedoch einzeln aufgeführt werden.

- 4.3 Über die Annahme einer Zuwendung ist grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu entscheiden. Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung gebeten, wird über die Annahme dieser Spende in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- 4.4 Spendenbescheinigungen dürfen erst ausgestellt werden, wenn das zuständige Kreisorgan über die Annahme der Zuwendung entschieden hat.

## **5. Dokumentation**

Zuwendungsangebote sind zu dokumentieren. Dabei ist Zweck, Umfang und Art (Sach- oder Geldleistung) des Zuwendungsangebotes sowie Zuwendungsgeber und Begünstigter zu nennen. Sofern gegeben, sind auch anderweitige Geschäftsbeziehung zwischen dem Landkreis und dem Zuwendungsgeber aufzuzeigen.

## **6. Berichterstattung**

- 6.1 Das Landratsamt hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.
- 6.2 Dieser Bericht ist vom Kreistag zu verabschieden und der Rechtsaufsichtsbehörde, grundsätzlich bis zum 30.06. des Folgejahres, vorzulegen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft.

Martin Bayerstorfer  
Landrat